



IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Handelsgericht Wien erkennt durch den Richter Mag. Lothar Komers in der Rechtssache der klagenden Partei **Verein für Konsumenteninformation**, Linke Wienzeile 18, 1060 Wien, vertreten durch Kosesnik-Wehrle & Langer Rechtsanwälte KG in Wien, wider die beklagte Partei **Generali Versicherung AG**, FN 38641a, Landskrongasse 1-3, 1010 Wien, vertreten durch Dr. Herbert Salficky in Wien, wegen Unterlassung (bewertet mit 30.500 EUR) und Urteilsveröffentlichung (bewertet mit 5.500 EUR; Gesamtstreitwert: 36.000 EUR) nach öffentlicher mündlicher Verhandlung zu Recht:

1. Die beklagte Partei ist schuldig,

- a) im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die sie von ihr geschlossenen Verträgen zugrundelegt und/oder in hiebei verwendeten Vertragsformblättern die Verwendung der Klausel:

Artikel 24 Punkt 3.4.

Im Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete besteht - neben den in Artikel 7 genannten Fällen - kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit Akten der Hoheitsverwaltung wie insbesondere in Enteignungs-, Flurverfassungs-, Raumordnungs-, Grundverkehrs- und Grundbuchsangelegenheiten.

oder die Verwendung sinngleicher Klauseln binnen drei Monaten zu unterlassen;

sie ist ferner schuldig, es ab sofort zu unterlassen, sich auf die vorstehend genannten Klausel oder sinngleiche Klauseln zu berufen;

- b) der klagenden Partei die mit 7.442,24 EUR bestimmten Kosten des Verfahrens (darin enthalten 981,04 EUR an USt und 1.556,00 EUR an Barauslagen) binnen 14 Tagen zu Handen der Klagevertreterin (§ 19a RAO) zu ersetzen.

2. Der klagenden Partei wird die Ermächtigung erteilt, den klagsstattgebenden Teil des Urteilsspruches im Umfang des Unterlassungsbegehrens und der Ermächtigung zur Urteilsveröffentlichung binnen sechs Monaten ab Rechtskraft einmal in einer

Samstagsausgabe des redaktionellen Teiles der „Kronen-Zeitung“, bundesweit erscheinende Ausgabe, auf Kosten der beklagten Partei mit gesperrt geschriebenen Prozessparteien und in Fettdruckumrandung in Normallettern, somit in gleich großer Schrift wie der Fließtext redaktioneller Artikel, zu veröffentlichen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Außer Streit steht bzw unbestritten blieb:

Der Kläger ist ein zur Verbandsklage nach § 29 KSchG berechtigter Verband.

Die Beklagte betreibt das Versicherungsgeschäft und bietet ihre Leistungen im gesamten österreichischen Bundesgebiet an. Sie tritt in ihrer geschäftlichen Tätigkeit laufend mit Verbrauchern in rechtsgeschäftlichen Kontakt und schließt mit diesen Verträge.

Die Beklagte hat im Rechtsschutzbaustein des Rechtsschutzes für Grundstückseigentum und Miete in den Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung 2023 (im Folgenden: „ARB 2023“) als Art 24.3.4 einen Risikoausschluss formuliert, welcher wie folgt lautet:

„Artikel 24.3.

Was ist nicht versichert?

Im Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete besteht - neben den in Artikel 7 genannten Fällen - kein Versicherungsschutz für

[...]

3.4. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit Akten der Hoheitsverwaltung wie insbesondere in Enteignungs-, Flurverfassungs-, Raumordnungs-, Grundverkehrs- und Grundbuchsangelegenheiten.“

Die Beklagte verwendet die genannte Klausel im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern.

Der **Kläger** beehrte wie aus dem Spruch ersichtlich und brachte im Wesentlichen vor, der OGH habe jüngst zu der gegenständlichen Klausel im Verbandsverfahren gegen einen anderen Versicherer ausgesprochen, diese sei intransparent iSd § 6 Abs 3 KSchG und daher unzulässig. Die inkriminierte Klausel nehme generell Akte der Hoheitsverwaltung vom Versicherungsschutz aus, führe in der nachfolgenden demonstrativen Aufzählung aber sowohl Materien bestimmter Verwaltungsverfahren als auch gerichtliche Verfahren an. Die Reichweite des Deckungsausschlusses bleibe daher im Unklaren. Die Klausel sei zudem gröblich benachteiligend iSd § 879 Abs 3 ABGB, da sie massiv den berechtigten

Deckungserwartungen widerspreche. Bei der gebotenen konsumentenfeindlichsten Auslegung würden damit auch Verfahren der Justiz vom Deckungsumfang ausgenommen. Es bestünden somit große und noch dazu unzureichend definierte Lücken im Versicherungsschutz. Wiederholungsgefahr sei gegeben, da die Beklagte einer Aufforderung zur Abgabe einer Unterlassungserklärung nicht nachgekommen sei. Es bestehe zudem ein berechtigtes Interesse der angesprochenen und betroffenen Verbraucherkreise an der Aufklärung über das gesetzwidrige Verhalten.

Die **Beklagte** bestritt und wendete zusammengefasst ein, der vom OGH beurteilte Risikoausschluss habe sich unter den allgemeinen Risikoausschlüssen des Art 7 ARB 2020 befunden und sei somit in allen versicherbaren Rechtsschutzbausteinen anwendbar gewesen, was etwa bei einem weiten Verständnis Amtshaftungsansprüche betreffen könne. Ein solches Informationsdefizit sei bei der gegenständlichen Klausel aber nicht zu befürchten, da diese richtigerweise bei der Regelung des Rechtsschutzbausteins für Grundstückseigentum und Miete (Art 24 ARB 2023) eingeordnet sei. Der Risikoausschluss sei daher vor dem Hintergrund der primären Risikobeschreibung (Art 24.1. und 24.2.) zu sehen. Diese mache bereits hinreichend deutlich, dass Akte der Hoheitsverwaltung nicht vom Versicherungsschutz umfasst seien, da die rechtlichen Auseinandersetzungen in diesem Zusammenhang weder aus Miet- oder Pachtverträgen noch aus dinglichen Rechten resultieren würden. Die gebrauchte Klausel unterscheide sich ferner in ihrer Formulierung von der vom OGH beurteilten, da bei der demonstrativen Aufzählung das Wort „ursächlich“ fehle. Die Klausel sei auch nicht gröblich benachteiligend, da keine berechtigten Deckungserwartungen enttäuscht würden, zumal es sich bei den betroffenen Rechtsmaterien um einzelne seltene Fälle handeln würde, die nur einen geringen Teil der Versichertengemeinschaft betreffe. Es bestehe auch ein sachliches Interesse des Versicherers, diese kostenintensiven Sondermaterien vom Versicherungsschutz auszunehmen. Ferner sei im Unterlassungsbegehren keine Leistungsfrist angegeben. Eine solche sei aufgrund der komplexen Vorgänge im Zusammenhang mit der Produktgestaltung und den entsprechenden europarechtlichen Vorgaben mit sechs Monaten anzusetzen.

Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

Artikel 24 („Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete“) der ARB 2023 der Beklagten lautet auszugsweise wie folgt (./A, 21 f):

„1. *Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?*

1.1. *Selbstnutzung*

Versicherungsschutz hat der Versicherungsnehmer für Versicherungsfälle, die in seiner Eigenschaft als Eigentümer, Mieter, Pächter oder dinglich Nutzungsberechtigter des in der Polizza bezeichneten Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles (Wohnung oder sonstige selbständige Räumlichkeit) einschließlich dazugehöriger Garage bzw. Abstellplatz eintreten.

1.2. Gebrauchsüberlassung

Versicherungsschutz hat der Versicherungsnehmer für Versicherungsfälle, die in seiner Eigenschaft als Vermieter oder Verpächter des in der Polizza bezeichneten Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles (Wohnung oder sonstige selbständige Räumlichkeit) einschließlich dazugehöriger Garage bzw. Abstellplatz eintreten.

Der Versicherungsschutz umfasst auch Fälle, die beim Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des versicherten Objektes eintreten. Kein Versicherungsschutz besteht für Gebrauchsüberlassungen mit einer Dauer von bis zu drei Monaten.

Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Gebrauchsüberlassung im Rahmen der gewerbsmäßigen und der nichtgewerbsmäßigen Fremdenbeherbergung.

2. Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst je nach Vereinbarung die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Verfahren vor österreichischen Gerichten

2.1. aus Miet- und Pachtverträgen, einschließlich der Geltendmachung und Abwehr von Ansprüchen wegen bloßer Vermögensschäden, die aus der Verletzung vertraglicher Pflichten entstehen und über das Erfüllungsinteresse hinausgehen, oder aus der Verletzung vorvertraglicher Pflichten entstehen. Geht der Mieter oder der Pächter wegen Besitzstörung oder -entziehung oder wegen Beschädigung des versicherten Objektes gegen Dritte vor, so besteht ebenfalls Versicherungsschutz. Im außerstreitigen Verfahren nach dem Mietrechtsgesetz besteht Versicherungsschutz auch für Verfahren vor den Schlichtungsstellen der Gemeinden.

2.2. aus dinglichen Rechten ausgenommen Wohnungseigentum. Der Versicherungsschutz umfasst auch die Geltendmachung und Abwehr nachbarrechtlicher Ansprüche.

Abweichend von Artikel 7.1.3.2. besteht Versicherungsschutz auch für die Geltendmachung und Abwehr nachbarrechtlicher Ansprüche auf Grund allmählicher Einwirkungen, wenn die Einwirkungen von unmittelbar benachbarten Grundstücken ausgehen bzw. durch die Einwirkungen unmittelbar benachbarte Grundstücke betroffen sind.

2.3. aus Wohnungseigentum

2.3.1. für Versicherungsfälle, die das ausschließliche Nutzungsrecht am versicherten Wohnungseigentumsobjekt betreffen.

2.3.2. für Versicherungsfälle, in denen die Eigentümergemeinschaft gegen Dritte vorgeht oder von Dritten in Anspruch genommen wird, besteht nur anteilige Deckung entsprechend dem Miteigentumsanteil des Versicherungsnehmers an der Gesamtliegenschaft, zu der das versicherte Wohnungseigentumsobjekt gehört. Dritter ist jeder, der nicht Miteigentümer und nicht Verwalter der Liegenschaft ist, auf dem sich das versicherte Wohnungseigentumsobjekt befindet.

Abweichend von Artikel 7.1.3.2. besteht für Versicherungsfälle gemäß Pkt. 2.3.1. und Pkt. 2.3.2. Versicherungsschutz auch für die Geltendmachung und Abwehr nachbarrechtlicher Ansprüche auf Grund allmählicher Einwirkungen, wenn die Einwirkungen von unmittelbar benachbarten Grundstücken ausgehen bzw. durch die Einwirkungen unmittelbar benachbarte Grundstücke betroffen sind

2.3.3. in allen anderen Fällen übernimmt der Versicherer für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Wohnungseigentümers maximal sieben Prozent der Versicherungssumme.

2.4. nur für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts, die aus der Beschädigung des versicherten Objektes entstehen.

[...]"

Die Beklagte hält in Österreich einen Marktanteil von etwa 15 % (.1B).

Im Unternehmen der Beklagten werden drei Gruppen der Änderung von Versicherungsbedingungen unterschieden, nämlich 1) wesentlichen Änderungen eines Produkts, 2) unwesentliche Änderungen eines Produkts sowie 3) die Anpassung unklarer Bestimmungen (Zeuge ██████████, ON 9, 3).

Wesentliche Änderungen des Produkts umfassen den Deckungsumfang des Produkts, die Tarifgestaltung und die Risikoprüfung. Sie müssen ein behördliches Verfahren (sog POG-Verfahren) durchlaufen und nehmen zwischen sechs und neun Monaten in Anspruch. Dazu bedarf es der Kommunikation mit der FMA, dem Kunden sowie auch intern, beispielsweise für Bedarfserhebungen sowie die Anpassung von Produktinformationsblättern. Damit einher geht ein erheblicher EDV-Aufwand (Zeuge ██████████, ON 9, 3).

Unwesentliche Änderungen, bei denen keine behördliche Prüfpflicht besteht, aber der Deckungsumfang betroffen ist, erfordern in der Regel etwa sechs Monate (Zeuge ██████████, ON 9, 3 f).

Unklare Bestimmungen, die den Deckungsumfang nicht berühren, bedürfen einer rechtssicheren Umformulierung und Klarstellung und erfordern eine entsprechende Beratung. Dieser Prozess dauert etwa drei bis sechs Monate (Zeuge ██████████, ON 9, 3 f).

Würde man die hier zu beurteilende Klausel als gröblich benachteiligend beurteilen, könnte dies bei der Beklagten zu einem wesentlichen Änderungsverfahren (1) führen. Bei einer Intransparenz würde die Beklagte nur von einer Klarstellung einer bisher unklaren Bestimmung ausgehen (Zeuge ██████████, ON 9, 4).

Beweiswürdigung:

Soweit im Sachverhalt in Klammern auf Urkunden Bezug genommen wurde, waren diese in ihrer Echtheit unbestritten und inhaltlich unbedenklich, sodass die betreffenden Feststellungen insofern darauf gegründet werden konnten.

Die Arten möglicher Änderungen von Versicherungsbedingungen, der damit zusammenhängende Ablauf sowie dessen Dauer wurde vom Zeugen ██████████ schlüssig und nachvollziehbar dargestellt, sodass dessen Aussage den Feststellungen zugrunde gelegt werden konnten.

Im Übrigen beruhen die Feststellungen auf den jeweils angegebenen Beweismitteln.

Rechtlich folgt daraus:

Die Aktivlegitimation des Klägers ergibt sich aus § 29 KSchG.

Zum Unterlassungsbegehren

Nach § 28 Abs 1 KSchG kann, wer im geschäftlichen Verkehr in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die er von ihm geschlossenen Verträgen zugrunde legt, oder in hiebei verwendeten Formblättern für Verträge Bedingungen vorsieht, die gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstoßen, auf Unterlassung geklagt werden, wobei dieses Verbot auch das Verbot einschließt, sich auf eine solche Bedingung zu berufen, soweit sie unzulässigerweise vereinbart worden ist.

Vorauszuschicken ist, dass im Rahmen der Verbandsklage die Auslegung von Klauseln im „kundenfeindlichsten“ Sinn zu erfolgen hat und danach zu prüfen ist, ob ein Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten vorliegt (RS0049882).

Dem Versicherer steht es grundsätzlich zwar frei, bestimmte Risiken vom Versicherungsschutz auszunehmen. Voraussetzung ist, dass dies für den Versicherungsnehmer klar erkennbar

geschieht (RS0016777 [T1]).

Nach § 6 Abs 3 KSchG ist eine in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern enthaltene Vertragsbestimmung unwirksam, wenn sie unklar oder unverständlich abgefasst ist. Dieses so genannte Transparenzgebot begnügt sich nicht mit formeller Textverständlichkeit, sondern verlangt, dass Inhalt und Tragweite vorgefasster Vertragsklauseln für den Verbraucher „durchschaubar“ sind (RS0122169; 6 Ob 181/17m). Das Transparenzgebot soll eine möglichst klare und verständliche Formulierung allgemeiner Geschäftsbedingungen sicherstellen, um zu verhindern, dass der für die jeweilige Vertragsart typische Verbraucher von der Durchsetzung seiner Rechte abgehalten wird oder ihm unberechtigt Pflichten abverlangt werden. Das setzt die Verwendung von Begriffen voraus, deren Bedeutung dem typischen Verbraucher geläufig sind oder von ihm jedenfalls festgestellt werden können. Das können naturgemäß auch Fachbegriffe sein, nicht aber Begriffe, die so unbestimmt sind, dass sich ihr Inhalt jeder eindeutigen Festlegung entzieht. Der durch ihre Verwendung geschaffene weite Beurteilungsspielraum schließt es aus, dass der Verbraucher Klarheit über seine Rechte und Pflichten gewinnen kann (RS0115217 [T3]).

Maßstab für die Transparenz ist das Verständnis des für die jeweilige Vertragsart typischen „Durchschnittskunden“. Einzelwirkungen des Transparenzgebots sind das Gebot der Erkennbarkeit und Verständlichkeit, das Gebot, den anderen Vertragsteil auf bestimmte Rechtsfolgen hinzuweisen, das Bestimmtheitsgebot, das Gebot der Differenzierung, das Richtigkeitsgebot, und das Gebot der Vollständigkeit (RS0115217 [T12]).

Der OGH beurteilte jüngst eine der hier verfahrensgegenständlichen Klausel weitgehend vergleichbare Regelung als intransparent iSd § 6 Abs 3 KSchG (7 Ob 92/23i), welche wie folgt lautete:

"Artikel 7

Was ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen? (Allgemeine Risikoausschlüsse)

Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

1. in ursächlichem Zusammenhang

[...]

1.2. mit [...] Akten der Hoheitsverwaltung wie insbesondere Enteignungs-, Flurverfassungs-, Raumordnungs-, Grundverkehrs- oder Grundbuchsangelegenheiten;“

Übereinstimmung mit der hier verfahrensgegenständlichen Klausel besteht somit in Hinblick auf die demonstrative („insbesondere“) Aufzählung jener Angelegenheiten, die vom Versicherungsschutz ausgenommen sein sollten. Daraus ergab sich für den OGH, dass die Reichweite des Risikoausschlusses für den durchschnittlichen Versicherungsnehmer im

Unklaren bleibe, insbesondere da auch angesichts der beispielhaften Aufzählung nicht deutlich werde, welche sonstigen Hoheitsakte umfasst seien. Durch den Verweis auf Grundbuchsangelegenheiten bleibe sogar unklar, inwieweit auch gerichtliche Verfahren vom Versicherungsschutz ausgenommen würden (vgl Rz 17 der Entscheidung).

Die vom Höchstgericht zu beurteilende Klausel unterschied sich von der hier verfahrensgegenständlichen einerseits durch ihre systematische Stellung im Vertragswerk. Andererseits wich der Wortlaut der Klausel insofern ab, als nicht bloß auf den Zusammenhang, sondern einen „ursächlichen“ Zusammenhang mit Akten der Hoheitsverwaltung abgestellt wurde. Fraglich ist daher, inwieweit diese Unterschiede eine abweichende Beurteilung rechtfertigen können.

Aus der Entscheidung des OGH geht entgegen der Ansicht der Beklagten keinesfalls hervor, dass alleine die systematische Stellung der Klausel deren Unklarheit (der OGH nennt hier nur beispielhaft [„etwa“, Rz 17] Amtshaftungsansprüche) konstituierte. Die Unsicherheit des Versicherungsnehmers dahingehend, welche sonstigen Hoheitsakte bzw weiteren Akte der Gerichtsbarkeit abgesehen von den demonstrativ aufgezählten Materien noch vom Risikoausschluss erfasst sind, gilt nämlich für sämtliche Rechtsschutzbausteine – und somit auch für den hier gegenständlichen – gleichermaßen. Daran vermag auch die Anordnung der Klausel unmittelbar im Anschluss an die primäre Risikobeschreibung nichts zu ändern, zumal sämtliche demonstrativ aufgezählte Materien ohnehin erkennbar Bezug zu Immobilien haben.

Auch die Anknüpfung an den bloßen (nicht notwendigerweise ursächlichen) Zusammenhang erhöht die Klarheit der Regelung nicht, sondern weicht diese sogar noch weiter auf: So würden bei der gebotenen konsumentenfeindlichsten Auslegung sämtliche, auch dem streitigen Verfahren zuzurechnenden Materien, die in *irgendeinem* Zusammenhang mit einem Hoheitsakt stehen von der Versicherungsdeckung ausgenommen. Zu denken wäre hier etwa an Bindungs- oder Tatbestandswirkungen von Verwaltungsakten, etwa jene nach § 364a ABGB.

Im Ergebnis erweisen sich die vom OGH aufgeworfenen Bedenken daher auch für die vorliegende Bestimmung als einschlägig, sodass die verfahrensgegenständliche Klausel aufgrund einer Verletzung von § 6 Abs 3 KschG unzulässig ist.

Das Unterlassungsbegehren ist daher schon deshalb berechtigt. Soweit die Beklagte einwendet, die Formulierung des Unterlassungsbegehren sei zu weit, ist zu entgegnen, dass die Formulierung – soweit ersichtlich – auch im Verfahren 7 Ob 92/23i (24 Cg 28/22h des HG Wien) nicht beanstandet wurde.

Zur Leistungsfrist

§ 409 Abs 1 ZPO sieht vor, dass, wenn in einem Urteil die Verbindlichkeit zu einer Leistung auferlegt wird, zugleich auch die Frist für diese Leistung zu bestimmen ist, wobei diese Frist, sofern in diesem Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, vierzehn Tage beträgt. Wird jedoch die Pflicht zur Verrichtung einer Arbeit oder eines Geschäfts auferlegt, so hat das Gericht nach § 409 Abs 2 ZPO zur Erfüllung der Verbindlichkeit mit Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Verpflichteten eine angemessene Frist zu bestimmen.

Nach gefestigter Rechtsprechung ist die Verpflichtung, Allgemeine Geschäftsbedingungen zu ändern, keine reine Unterlassung, sodass das Gericht gemäß § 409 Abs 2 ZPO eine angemessene Leistungsfrist zu setzen hat (RS0041265 [T3]). Bei Bemessung der Leistungsfrist sind die Schwierigkeiten zu berücksichtigen, die im Einzelfall mit einer Anpassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen verbunden sind, insbesondere auch der Umfang der notwendigen Änderungen (6 Ob 235/15z). Dabei sieht die Judikatur regelmäßig eine Leistungsfrist von drei Monaten zur Umgestaltung des Klauselwerks als grundsätzlich angemessen an, zumal dem Unternehmer Zeit geben werden muss, in seiner Organisation die Voraussetzungen für die Umsetzung der Entscheidung zu schaffen (vgl RS0041265 [T5]). Für die Gewährung einer längeren, sechsmonatigen Leistungsfrist waren stets besondere Umstände ausschlaggebend (vgl 7 Ob 153/22h).

Da es im vorliegenden Fall der Klarstellung einer einzigen Klausel im Vertragswerk der Beklagten bedarf, um den Deckungsumfang und dessen Grenzen für Versicherungsnehmer hinreichend transparent und verständlich zu formulieren, erscheint im Lichte der Judikatur eine Leistungsfrist von drei Monaten auf Grundlage des festgestellten Sachverhalts im Einzelfall angemessen.

Hinsichtlich der Leistungsfrist für das Sich-Berufen auf die inkriminierte Klausel beantragte die Klägerin, keine Leistungsfrist zu setzen. Dem trat die Beklagte nicht entgegen (vgl ON 7, 4), sodass spruchgemäß zu entscheiden war.

Zur Urteilsveröffentlichung

Das berechtigte Interesse an der Urteilsveröffentlichung liegt bei der Verbandsklage nach dem KSchG darin, dass der Rechtsverkehr bzw die Verbraucher als Gesamtheit das Recht haben, darüber aufgeklärt zu werden, dass bestimmte Geschäftsbedingungen gesetz- bzw sittenwidrig sind (RS0121963 [T7]). In der Regel ist die Urteilsveröffentlichung in einem solchen Umfang zuzusprechen, dass die Verkehrskreise, denen gegenüber die Rechtsverletzung wirksam geworden ist, über den wahren Sachverhalt bzw den Gesetzesverstoß aufgeklärt werden (RS0121963 [T9]).

Die Veröffentlichung in der bundesweit erscheinenden Samstagsausgabe der Kronen Zeitung entspricht dabei der ständigen Rechtsprechung des OGH (3 Ob 32/23m). Die

Urteilsveröffentlichung in diesem Umfang ist aufgrund der unstrittigen bundesweiten Geschäftstätigkeit der Beklagten sowie des von ihr gehaltenen erheblichen Marktanteils von 15 % auch im Anlassfall angemessen.

Die **Kostenentscheidung** gründet auf § 41 ZPO. Es wurden keine Einwendungen erhoben.

Handelsgericht Wien, Abteilung 16
Wien, 26. Juli 2024
Mag. Lothar Komers, Richter

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG

	Datum/Zeit	2024-07-26T11:53:53+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur